



- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRENZUNGS-
— BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSLÄCHEN
- ⊠ DURCHGÄNGE, DURCHFARTEN,
BRÜCKEN
- ALLEMEINE WOHNGEBIETE
- KERNGEBIETE
- GEWERBEGEBIETE
- INDUSTRIEGEBIETE
- ⊙ ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
ALS HÖCHSTGRENZE
ZWINGEND
- ⊙ GRUNDFLÄCHENZAHL
- ⊙ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- OFFENE BAUWEISE
- GESCHLOSSENE BAUWEISE
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE
- BAUGRUNDSTÜCK FÜR DEN GEMEINBEDARF
- STRASSENVERKEHRSLÄCHEN
- STRASSENHÖHEN IN METERN BEZOGEN AUF NN
- GRÜNFLÄCHEN
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN
- OBERIRDISCHE BAHNANLAGEN
- VORHANDENE WASSERFLÄCHEN
- VORGEGEHENES BODENORDNUNGSGEBIET
- VORHANDENE BAUTEN
- HINWEIS
- MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG
26. NOVEMBER 1968 (BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238)

z.B. IV
⊙
z.B. GRZ 0,6
z.B. GFZ 1,2
○
g
■
z.B. +14,7 m
■
■
○
○
○

Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan vom 30. November 1976

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Vorschrift:

Werbeanlagen, die nach ihrer Richtung, Größe oder Höhe vornehmlich auf Benutzer der Bundesfernstraßen einwirken, sind unzulässig.

1:1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN

WILSTORF 4

BEZIRK HARBURG ORTSTEIL 705

AUF ORDNUNG DES BUNDESBAUSETZES VOM 23. JUNI 1960 (BOBLI S.341)

Gesetz
über den Bebauungsplan Harburg 34

Vom 30. November 1976

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Harburg 34 für den Geltungsbereich Lüneburger Straße — Lüneburger Tor — über die Flurstücke 2757, 2753, 2749, 3430, 3432, 3434 (Amalienstraße), 3445, 2820, 3451, 3453, 2822, 2823 der Gemarkung Harburg — Goldschmidtstraße — Rieckhoffstraße (Bezirk Harburg, Ortsteil 702) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Das festgesetzte Gehrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten.
2. In den Gebieten mit dreigeschossiger Ausweisung und festgesetzter Geschoßfläche kann ausnahmsweise ein viertes Vollgeschoß zugelassen werden, wenn die festgesetzte Geschoßfläche nicht überschritten wird.
3. Die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse für die Überbauung der Straße Lüneburger Tor wird oberhalb der festgesetzten lichten Höhe gezählt.

Ausgefertigt Hamburg, den 30. November 1976.

Der Senat

Gesetz
über den Bebauungsplan Wilstorf 4

Vom 30. November 1976

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Wilstorf 4 für den Geltungsbereich Kapellenweg — Außenmühlendamm — über das Flurstück 167 (Außenmühlenweg) und Nordgrenze des Flurstücks 170 der Gemarkung Wilstorf — Außenmühlenweg — über das Flurstück 159 der Gemarkung Wilstorf — Maretstraße — Hohe Straße — über die Flurstücke 167 (Außenmühlenweg), 180 (Engelbach), 181, 1035 (Winsener Straße) und Nordgrenze des Flurstücks 823 (Hannoversche Straße) der Gemarkung Wilstorf — Hannoversche Straße — Nordostgrenze des Flurstücks 1722 (Seevekanal), über die Flurstücke 1722 (Seevekanal), 1714 und 849 der Gemarkung Wilstorf — Nöldekestraße — über die Flurstücke 1514 (Reeseberg), 902 und 1035 (Winsener Straße), Südgrenze des Flurstücks 206 (Vinzenzweg) der Gemarkung Wilstorf (Bezirk Harburg, Ortsteil 705) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Vorschrift:

Werbeanlagen, die nach ihrer Richtung, Größe oder Höhenlage vornehmlich auf Benutzer der Bundesfernstraßen einwirken, sind unzulässig.

Ausgefertigt Hamburg, den 30. November 1976.

Der Senat